

**BEBAUUNGSPLAN NR. 10B  
"SCHAFBRÜCKE III"**

ZUM SATZUNGSBESCHLUSS

**GEMEINDE BREDDORF  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10 B „SCHAFBRÜCKE III“ DER GEMEINDE BREDDORF .....</b>	<b>4</b>
<b>1. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES.....</b>	<b>4</b>
1.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Plangebietes.....	4
1.2 Nutzung des Plangebietes, umliegende Nutzung.....	4
<b>2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN .....</b>	<b>5</b>
2.1 Landes- und Regionalplanung .....	5
2.2 Flächennutzungsplanung .....	5
<b>3. ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....</b>	<b>5</b>
3.1 Städtebauliche Zielsetzung.....	5
3.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	6
3.2.1 Art der baulichen Nutzung, Bauweise .....	6
3.2.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise .....	7
3.2.3 Überbaubare Grundstücksflächen.....	7
3.2.4 Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern .....	8
3.2.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft .....	8
3.2.6 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, hier: Gewässerrandstreifen .....	9
3.2.7 Verkehr.....	10
3.3 Immissionsschutz.....	10
<b>4. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG .....</b>	<b>10</b>
<b>5. VER- UND ENTSORGUNG .....</b>	<b>11</b>
<b>6. UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2 A BAUGB .....</b>	<b>12</b>
6.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes.....	12
6.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne .....	12
6.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes .....	15
6.3.1 Schutzgüter Boden und Wasser.....	15
6.3.2 Schutzgut Fläche.....	17
6.3.3 Schutzgut Klima/Luft.....	17
6.3.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	18
6.3.5 Schutzgut Landschaft.....	22
6.3.6 Schutzgut Mensch.....	22
6.3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter .....	23
6.3.8 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen).....	24

---

6.3.9 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Null-Variante).....	24
6.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft .....	24
6.4.1 Berechnung des Kompensationsbedarfes.....	26
6.4.2 Ausgleichsmaßnahmen .....	28
6.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.....	29
6.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung .....	30
6.7 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring) .....	30
6.8 Ergebnis der Umweltprüfung .....	30
<b>7. ARTENSCHUTZ.....</b>	<b>30</b>
<b>8. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>33</b>
<b>QUELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>36</b>

## BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10 B „SCHAFBRÜCKE III“ DER GEMEINDE BREDDORF

### 1. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

#### 1.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Plangebietes

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortschaft Hanstedt der Gemeinde Breddorf, außerhalb der Ortslage an der Gemeindeverbindungsstraße „Löhweg“ (s. Abb. 1). Das Plangebiet umfasst den überwiegenden Teil des Flurstücks 17 der Flur 11 der Gemarkung Hanstedt. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,4 ha.

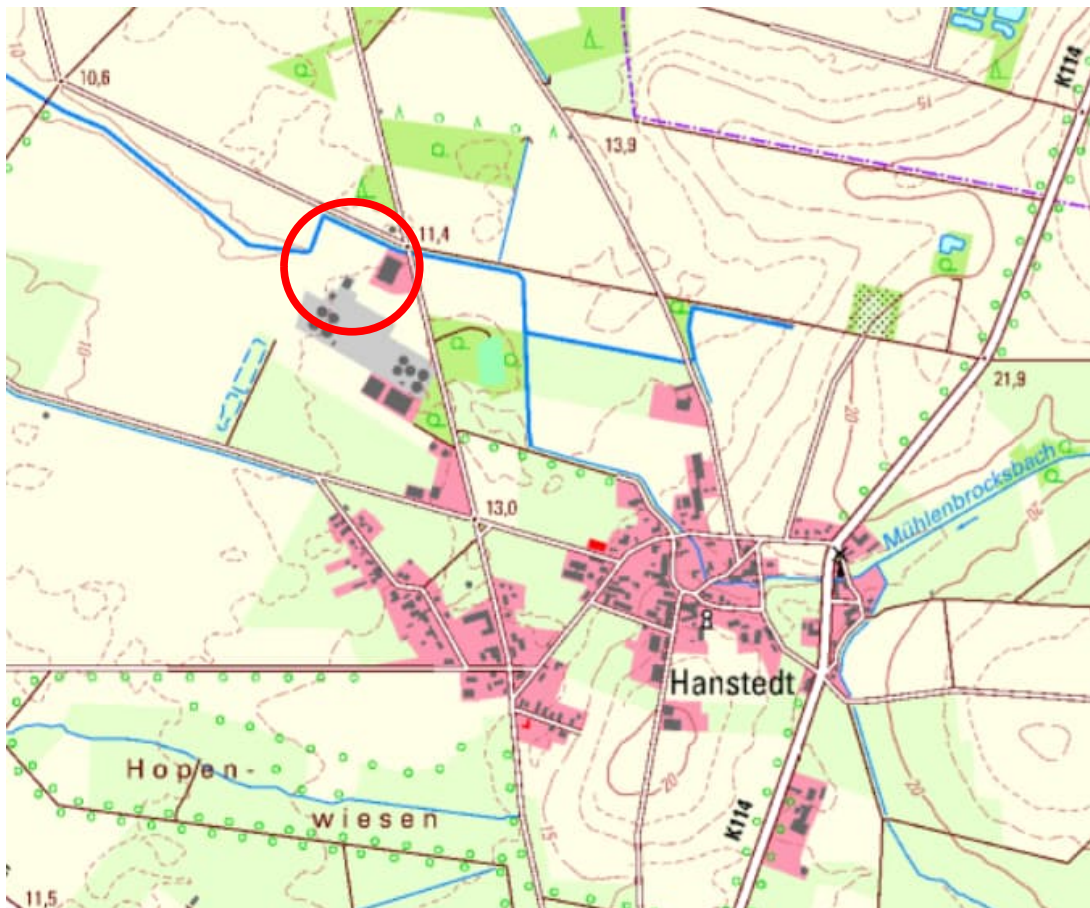


Abb. 1: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab) - LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Landesvermessung Niedersachsen; © 2022

#### 1.2 Nutzung des Plangebietes, umliegende Nutzung

Im Plangebiet befinden sich überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen und im östlichen Teilbereich ein Maststall einer bereits genehmigten landwirtschaftlichen Anlage.

---

Südlich des Plangebietes werden Biogasanlagen von Harm Drewes und der Drewes und Ringen GmbH & Co.KG mit entsprechenden technischen Anlagen betrieben.

Nördlich und nordwestlich grenzt ein schmales Fließgewässer an. Jenseits dieses Grabens und auch östlich des Plangebietes setzt sich die landwirtschaftliche Bodennutzung fort. In einem Abstand von ca. 400 m südlich des Plangebietes beginnt die geschlossene Ortslage von Hanstedt, die eine gemischte Bebauung aus Wohnhäusern, landwirtschaftlichen Hofstellen und sonstigen Gewerbebetrieben aufweist.

Östlich des Plangebietes verläuft die Gemeindeverbindungsstraße „Löhweg“ zwischen Hanstedt und Glinstedt, östlich davon sind landwirtschaftliche Flächen vorhanden sowie eine Mischwaldfläche vorhanden.

## **2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN**

### **2.1 Landes- und Regionalplanung**

Durch die Planaufstellung werden die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2022 als auch des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 2020 zur nachhaltigen Energieversorgung berücksichtigt und weiter umgesetzt. Das westlich befindliche Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ist nicht betroffen.

### **2.2 Flächennutzungsplanung**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Flächen für die Landwirtschaft dar. Südlich angrenzend ist bereits ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlagen“ dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert und stellt dann ein sonstiges Sondergebiet „Biogasanlagen/Tierhaltung“ dar (43. Änderung).

## **3. ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

### **3.1 Städtebauliche Zielsetzung**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 B „Schafbrücke III“ in Breddorf soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 30 BauGB für die Erweiterung und die nachhaltige Ausrichtung der Biogasanlagen geschaffen werden. Die Drewes und Ringen GmbH & Co.KG betreibt angrenzend des Plangebietes bereits Biogasanlagen.

Aus städtebaulicher Sicht ist es sinnvoll, neue Formen der Energiegewinnung bzw. Modifikationen der Biogasnutzung an einem Standort zu konzentrieren, der bereits der

Erzeugung und Weiterverarbeitung von erneuerbaren Energien dient. Somit wird auch dem Grundsatz des BauGB Genüge getan, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Es kann das Entstehen neuer Standorte im Außenbereich und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden.

Ziel der Planung ist es, den Produktionsstandort insgesamt zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern.

Hierzu sollen das vorhandene Sondergebiet „Biogasanlagen“ um weitere Energieträger erweitert werden, so dass z.B. auch Wasserstoffproduktion zum Einsatz kommen kann. Dies wird weiterhin primär auf dem erzeugenden Biogas basieren. Ein weiterer Schwerpunkt werden zukünftig Anlagen zur Nahwärmeerzeugung und Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung, Lagerung und Weiterverarbeitung von Gas, Wärme und Strom bilden, um z.B. ein kommunales Nahwärmenetz zu versorgen. Kleinflächig sollen ebenfalls Photovoltaik – Freiflächenanlagen untergeordnet entstehen können, um die Flächenpotenziale zur Energiegewinnung auszunutzen.

Im Wesentlichen dient die Erweiterung der Schaffung von Lagerflächen und der Gaseinspeisung / Gasaufbereitung. Die Erweiterung des Sondergebietes beruht auch darauf, dass durch die gesetzlichen Vorschriften des verringerten Einsatzes von Mais andere Wirtschaftsdünger mit geringerem Energiegehalt eingesetzt werden sollen, sodass hier ein größerer Bedarf an Silageplatz und Gärproduktlagern besteht. Im Vergleich zum ausschließlichen Maisanbau bedarf es hier der 3-4 fachen Menge an Lagerraum. Des Weiteren soll gemeinsam mit der EWE eine Gasaufbereitungs- und Gaseinspeiseanlage gebaut werden. Die EWE fordert in diesem Zusammenhang eine eigenständige Zufahrt, die man nördlich des Schweinestalles bereitstellen kann.

Aus diesem Grund wird dem Bebauungsplan der aktuelle Nutzungskatalog des Sondergebietes zugrunde gelegt. Weiterhin wird die vorhandene Tierhaltungsanlage mit max. 1824 Mastplätzen für Schweine und eine bereits angelegte Obstwiese mit festgesetzt. Somit wird der Standort insgesamt abschließend abgerundet.

## **3.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes**

### **3.2.1 Art der baulichen Nutzung, Bauweise**

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung werden die Bauflächen des Plangebietes als Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Biogasanlagen/Tierhaltung" festgesetzt.

Dabei sind zukünftig folgende Nutzungen zulässig:

- eine Tierhaltungsanlage mit max. 1824 Mastplätzen für Schweine,
- Biogasanlagen einschließlich Gärproduktlager, Nachgärer und Fermenter,
- befestigte Arbeitsflächen für den Feststoffeintrag und den Abtankplatz,
- Lagerflächen für Rohstoffe für den Betrieb der Biogasanlage,
- Lagerflächen und Aufbereitungstechniken für Gärreststoffe

- 
- sonstige Gebäude für den Betrieb der Biogasanlagen (z.B. Lagerhallen, Unterstellhallen für Maschinen),
  - Silagelagerflächen,
  - Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung, Lagerung und Weiterverarbeitung von Gas, Wärme und Strom einschließlich der Anschlüsse zur Weiterleitung und Einspeisung,
  - Anlagen zur Nahwärmeerzeugung,
  - Anlagen zur Wasserstoffproduktion, Elektrolyseure,
  - Geothermieanlagen,
  - Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf max. 10 % der Fläche,
  - Pufferspeicher,
  - Blockheizkraftwerke,
  - Heizöltanks,
  - Gülletanks,
  - Flächen für die Regenwasserrückhaltung bzw. -versickerung,
  - Zufahrten, Stellplätze, Garagen
  - und Nebenanlagen.

Der Nutzungskatalog wird somit bezüglich des Einsatzes von erneuerbaren Energien aufgestellt. Konventionelle Energieträger sind, wie im angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 10, zulässig und werden weiterhin benötigt, u.a. Heizöltanks für die Zünd- und Stützfeuerung.

Bei der festgesetzten Tierhaltungsanlage handelt es sich zukünftig um eine gewerbliche Tierhaltung, die nicht mehr unter den Privilegierungstatbestand fällt; im Wesentlichen somit nicht mehr an die landwirtschaftliche Nutzfläche gebunden ist. Durch die Festsetzung der Art (hier: Schweine) und der Anzahl der bisher genehmigten Tierzahlen wird seitens der Gemeinde der Bestand gesichert und keine zusätzlichen Tierplätze zugelassen.

### **3.2.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise**

Das Maß der baulichen Nutzung wird wie bei der angrenzenden Biogasanlage mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 18,00 m festgesetzt. Dafür ist ein Höhenbezugspunkt (HBP) mit einer Höhe von 12,30 m ü NN im angrenzend verlaufenden Wirtschaftsweg gekennzeichnet.

Im Sondergebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, so dass auch Gebäude von mehr als 50 m Länge zulässig sind.

### **3.2.3 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen derart festgesetzt, dass sowohl ein vorhandener Güllebehälter im südlichen Teil des Plangebietes umfasst wird und die randlichen Gehölzbestände sowie eine Obstwiese berücksichtigt werden. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Damit sind Anlagen wie z.B. untergeordnete bauliche Einrichtungen wie ein

20-Fuß-Lagercontainer, kleinere Technikcontainer, Müll- oder Lagerflächen gemeint, die der Hauptnutzung dienen und städtebaulich untergeordnet sind. Da es sich in der Gesamtheit in Verbindung mit den anliegenden B-Plänen um eine Biogasanlage nach BImSchG handelt, wird hier klargestellt, dass die Nebenanlagen im Sinne des BImSchG (funktional wesentliche Anlagenteile wie Blockheizkraftwerke, Gasaufbereitungsanlagen, Gärproduktlager usw.) außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig sind.

### 3.2.4 Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Innerhalb der 5 m bzw. 15 m breiten Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern ist der Gehölzbestand einer Strauch-Baumhecke, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB, durch den Grundstückseigentümer zur Eingrünung des Plangebietes vollständig zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichartig mit Pflanzen aus der nachstehenden Pflanzliste zu ersetzen. Die als Ersatz zu pflanzenden Laubgehölze sind als 2x verpflanzte Heister, 125 - 150 cm hoch, und die Sträucher 2x verpflanzte 80 - 120 cm hoch, zu pflanzen. Bei allen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind Stamm, Krone und Wurzelraum zu schützen.

Auswahl der zu verwendenden Arten:

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Bäume</i>	
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeer
<i>Sträucher</i>	
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

### 3.2.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Innerhalb der, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist die vorhandene Streuobstwiese durch Neuanspflanzungen von Obstbäumen zu ergänzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Obstbäume regionaler Sorten der Qualität Hochstamm, Stammumfang 10 - 12 cm zu verwenden. Als Anwuchshilfe ist jeder Hochstamm mittels zweier Anbindepfähle

(inkl. Kokosstrick) zu fixieren und mit einem Verbisschutz zu versehen. Die Bäume sind in einem Pflanzraster von 8 x 8 m zu pflanzen. Die Streuobstwiese ist als extensives Grünland (Mähwiese mit 1 - 2 Mähterminen pro Jahr oder Beweidung) zu nutzen. Sie ist dauerhaft zu erhalten, abgängige Obstbäume sind gleichwertig zu ersetzen. Die Düngung des Grünlandes ist nicht gestattet. Eine bedarfsgerechte Punkt-Düngung der Baumstandorte ist zulässig; ausgenommen ist Düngung mit Gülle, Klärschlamm und Gärresten/ Endprodukten aus Biogasanlagen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aller Art ist nicht zulässig. Bei zwingender Erforderlichkeit ist in Einzelfällen das Einverständnis der Unteren Naturschutzbehörde vorher einzuholen.

### Liste regionale Obstbaumsorten

<b>Äpfel</b>	<b>Birnen</b>
Altländer Pfannkuchen	Bosc's Flaschenbirne
Altländer Rosenapfel	Conferencebirne
Boskoop	Gellerts Butterbirne
Bremervörder Winterapfel	Graue Hühnerbirne
Coulons Renette	Gute Graue
Doppelter Melonenapfel (Doppelter Prinz)	Köstliche von Charnou
Wohlschmecker aus Vierlanden	(Bürgermeisterbirne)
Englischer Prinz	Madame Verte
Filippa	Petersbirne
Finkenwerder Prinz	Speckbirne
Gelber Münsterländer	
Goldrenette von Blenheim	<b>Pflaumen, Zwetschen und Renekloden</b>
Grahams Jubiläumsapfel	Bühler Frühzwetsche
Graue Französ. Renette	Graf Althans Reneklude
Graue Herbstrenette	Hauszwetsche
Hasenkopf	Königin Victoria
Holländischer Prinz	Nancymirabelle
Holsteiner Cox	Ontariopflaume
Horneburg. Pfannkuchen	Oullins Reneklude
Jakob Lebel	The Czar
Johannsens Roter Herbstapfel	Wangenheims Frühzwetsche
Kneebusch	
Krügers Dickstiel (Celler Dickstiel)	<b>Süßkirschen</b>
Martini	Büttners Rote Knorpelkirsche
Moringer Rosenapfel	Dönissens Gelbe Knorpelkirsche
Ontario	Gr. Prinzessinkirsche
Prinzenapfel	Gr. Schwarze Knorpelkirsche
Purpurroter Cousinot	Hedelfinger Riesenkirsche
Ruhm aus Vierlanden	Kassins Frühe Herzkirsche
Seestermüher Zitronenapfel	Kronprinz zu Hannover
Stina Lohmann	Schneiders Späte Knorpelkirsche
Uelzener Rambour	Zum Felde Frühe Schwarze
Weißer Winterglockenapfel	
Winterprinz	

### **3.2.6 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, hier: Gewässerrandstreifen**

Innerhalb des 5 m breiten festgesetzten Gewässerrandstreifens ist ein extensiver Gras- und Staudensaum dauerhaft zu erhalten. Eine jährliche Mahd ab August eines jeden Jahres ist zulässig, um ein Aufkommen von Gehölzen zu vermeiden. Das Mähgut ist

---

abzufahren. Die Fläche ist dauerhaft der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Eine Nutzung sowie der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sind nicht zulässig.

### **3.2.7 Verkehr**

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt ebenfalls über die östlich angrenzende Gemeindeverbindungsstraße zwischen Hanstedt und Glinstedt, den „Löhweg“ und dort vorhandene Zufahrten zum Plangebiet.

### **3.3 Immissionsschutz**

Schallbelastungen ergeben sich durch den Zu- und Abfahrtsverkehr über den angrenzenden „Löhweg“ und durch den Betrieb auf den Flächen der Biogasanlage, hier vor allem durch die Maschinengeräusche bei der Beschickung der Siloplatte und der Gärbehälter. Zusätzlicher Fahrzeugverkehr durch Anlieferungen etc. ist nur in geringfügigem Maß zu erwarten. Zusätzliche Schallemissionen durch den Einsatz weiterer Energieträger sind ebenfalls nur in geringem Umfang zu erwarten. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren, wenn die einzelnen technischen Anlagen (z.B. Errichtung eines Elektrolyseurs) konkret bekannt sind, ist diese Annahme konkret zu überprüfen.

Die angrenzende Biogasanlage wurde bereits bei der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 10 und 10a gutachterlich untersucht. Es besteht ein großer Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung in Hanstedt, so dass störende Geruchsmissionen nicht zu erwarten sind. Die Geruchsbelastung liegt unter einem Geruchsstundenanteil von 2 % der Jahresstunden und ist nach den Maßstäben der Geruchsmissions-Richtlinie als irrelevant einzustufen.

## **4. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG**

### Farbgebung Außenfassaden und Dachflächen

Um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu minimieren, werden für die Farbgebung der Außenfassaden der Behälter und sonstigen Gebäude einschließlich Dachflächen örtliche Bauvorschriften festgesetzt. Die Farbgebung der Außenfassaden und Dachflächen baulicher Anlagen einschließlich der Foliendächer, sind in gedeckten Grün-, Rot- und/oder Brauntönen zuhalten. Alternativ können Dachflächen in einem dunklen grau-/anthrazit Farbton gehalten werden. Vorzugsweise sollten die Dachflächen, wie bei den angrenzenden Dächern vorhanden, in gedeckten Grüntönen ausgeführt werden.

### Beleuchtung

Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln warmweißer Farbtemperatur  $\leq 3000$  Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 °C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der

Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung absolut notwendige Maß zu beschränken.

## **5. VER- UND ENTSORGUNG**

- **Abwasserbeseitigung**

Eine *Schmutzwasserbeseitigung* ist nicht erforderlich.

Die Beseitigung von unverschmutztem Niederschlagswasser soll wie im angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan durch Versickerung über vorhandene Regenwasserbecken und -mulden erfolgen. Der Untergrund lässt eine Versickerung zu. Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind im konkreten Baugenehmigungsverfahren vorzulegen.

Geplante bauliche Anlagen können z.T. an die vorhandenen Systeme der vorhandenen Biogasanlagen angeschlossen werden.

- **Strom- und Gasversorgung**

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die EWE Netz GmbH.

- **Abfallentsorgung**

Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

---

## **6. UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2 A BAUGB**

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belang des Umweltschutzes darzulegen.

### **6.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10b „Schafbrücke III“ beabsichtigt die Gemeinde Breddorf die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und die nachhaltige Ausrichtung der angrenzenden Biogasanlagen zu schaffen.

Mit der Planung sollen neue Formen der Energiegewinnung bzw. Modifikationen der Biogasnutzung an einer bestehenden Biogasanlage konzentriert werden. Angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine Biogasanlage mit entsprechenden technischen Anlagen betrieben. Der Betreiber verfolgt das Ziel, den Produktionsstandort zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern. Im Wesentlichen dient die Erweiterung der Schaffung von Lagerflächen und der Gaseinspeisung / Gasaufbereitung. Die Erweiterung des Sondergebietes beruht auch darauf, dass durch gesetzliche Vorschriften ein größerer Bedarf an Silageplatz und Gärproduktlagern besteht. Weiterhin soll gemeinsam mit einem Energieversorger eine Gasaufbereitungs- und Gaseinspeiseanlage im Plangebiet ermöglicht werden. Weiterhin wird eine vorhandene Tierhaltungsanlage abgesichert.

Bezüglich weiterer Erläuterungen zu den Inhalten und verfolgten städtebaulichen Zielen des Bebauungsplanes wird auf Kapitel 3.1 „Städtebauliche Zielsetzung“ der Begründung verwiesen.

### **6.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne**

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen)
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (2015).

---

## **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)**

Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist das 5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotop der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NNatSchG enthält einige auf Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

## **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen)**

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die TA Lärm gibt Richtwerte für zulässige Schallbelastungen vor.

Die GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen) gibt Richtwerte für zulässige Geruchsimmisionsbelastungen vor.

---

## **Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (LRP, 2015)**

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Plangebiet.

### Karte I: Arten und Biotope

Nach dem LRP beinhaltet das Plangebiet Biototypen von sehr geringer und mittlerer Bedeutung. Westlich des Plangebietes ist ein Biototyp von hoher Bedeutung abgebildet. Ein kleiner Teilbereich des Plangebietes ragt geringfügig in ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenartenschutz. Wertgebend sind Daten zu Gastvögel (NLWKN, Stand: 2006, z.T. 2015) und Vögel (allgemein).

### Karte II: Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich in einer großräumigen Landschaftseinheit, welche von strukturarmen Ackerlandschaften geprägt wird. Die Landschaftseinheit ist von geringer Bedeutung.

### Karte III: Boden

Im Bereich des Plangebietes sind keine schutzwürdigen Böden im LRP abgebildet.

### Karte IV: Wasser- und Stoffretention

Ein Teilbereich des Plangebietes befindet sich in einem Bereich mit hoher Grundwasserneubildung und hoher Nitrat Auswaschungsgefährdung. Der nördlich bzw. westlich angrenzende Hanstedter Mühlengraben besitzt keinen Gewässerrandstreifen.

---

#### Karte V: Zielkonzept

Für das Plangebiet wird als Ziel die Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild formuliert. Direkt westlich grenzt ein Raum mit dem Ziel der Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten und Biotope an, welcher jedoch auch größere Anteile an Biotoptypen geringer Wertigkeit aufweist.

#### Karte VI: Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur und Landschaft

Das Plangebiet beinhaltet keine Schutzgebiete und -objekte. Westlich grenzt direkt ein Raum an, der die Voraussetzung für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

#### **Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:**

- Biotoptypenkartierung im Jahre 2025, gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2021),
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=de#>),
- Niedersächsische Umweltkarte (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>),
- Gutachtliche Stellungnahme zu Geruchsemissionen und nachbarschaftlichen -immissionen im Zusammenhang mit dem geplanten Bebauungsplan der Gemeinde Breddorf, Biogasanlage der Drewes Ringen GbR in Breddorf-Hanstedt, TÜV Nord Hannover 07/2005,

### **6.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes**

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Ist-Zustand (Basisszenario), bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

#### **6.3.1 Schutzgüter Boden und Wasser**

##### *Boden*

Das Plangebiet liegt im Bereich der Breddorfer Niederung. Gemäß der Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50; 1:50.000) handelt es sich im Plangebiet sowie in der Umgebung um einen Tiefumbruchboden aus Gley-Podsol.

Der ursprüngliche Bodentyp Gley-Podsol ist ein grundwasserbeeinflusster lehmiger Sandboden. Die Durchwurzelungsintensität und das Porenvolumen sinken mit zunehmender Tiefe und die Lagerungsdichte nimmt zu. Durch den erfolgten Tiefumbruch des Bodens, in dem die ursprüngliche Horizontabfolge durch einen einmaligen Umbruch dauerhaft verändert wurde, entstand ein umgebrochenes, gemischtes oder schräg geschichtetes Bodenmaterial. Die Kulturmaßnahme wird zur Vertiefung des Wurzelraums und Verbesserung der Wasserdurchlässigkeit durchgeführt.

Ein schutzwürdiger Bodentyp ist im Plangebiet nicht vorhanden. Bezogen auf das Ertragspotential besitzt der Bodentyp ein mittlerer natürliches ackerbauliches Ertragspotential.

Das Plangebiet beinhaltet bereits bauliche Anlagen, in Form eines Schweinemaststalles samt Zuwegung und ein Güllebehälter. Die unbebauten Flächen werden derzeit ackerbaulich genutzt oder beinhalten Anpflanzungen zur Kompensation vorhandener baulicher Anlagen des Schweinemaststalles oder der Biogasanlage.

Die Bodeneigenschaften bzw. -strukturen dürften durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung gegenüber dem Ausgangszustand deutlich verändert sein. Da es sich um jüngere Anpflanzungen handelt, dürften auch im Bereich von Gehölzbeständen die Bodeneigenschaften bzw. -strukturen deutlich verändert sein.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin zum einen landwirtschaftlich genutzt werden und zum anderen einen Schweinemaststall samt Zuwegung und Güllebehälter beinhalten. Die Anpflanzungen bleiben vollständig bestehen und die landwirtschaftlichen Flächen würden ihre Bodeneigenschaften nicht weiter verlieren.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Der unbebaute Teil des Plangebietes wird, wie bereits erwähnt, ackerbaulich genutzt. Die weiteren Teilbereiche des Plangebietes sind mit einem Schweinemaststall samt Zuwegung und Güllebehälter bebaut oder beinhalten Anpflanzungen. Im Bereich von Bebauungen hat der Boden seine Bodenwerte und -funktionen bereits vollständig verloren. Mit der Ausweisung eines Sondergebietes „Biogasanlagen/Tierhaltung“ werden zukünftig mehr Flächen mit baulichen Anlagen bebaut sein können. Während der Bauzeit werden aller Voraussicht Abgrabungen und Aufschüttungen von Böden erfolgen. Dementsprechend ergeben sich mit dem geplanten Vorhaben zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen durch Versiegelung, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung, der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Versiegelter Boden verliert dahingehend vollständig seine Funktionen als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktion), seine Funktion als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen. Hierfür sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

#### *Wasser*

Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel beträgt, laut Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen (1:50.000), Stand: 01.08.2022, 150 - 200 mm/a und ist damit als gering eingestuft. Die Gefährdung des Grundwassers ist als mittel zu bewerten. Der Grundwasserstand liegt im Plangebiet bei ~ + 7,5 m bis 10 m NHN und somit ca. 0,5 m bis 4,5 m unterhalb der Geländeoberkante.

Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer und befindet sich auch in keinem Trinkwasserschutzgebiet. An der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze umfließt der Hanstedter Mühlenbach das Plangebiet, ein als Vorfluter stark ausgebautes Gewässer. Durch den bestehenden Schweinemaststall und dem Güllebehälter sind in Teilbereichen des Plangebietes bereits Bebauungen vorhanden.

---

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die unbebauten Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt oder mit Gehölzen bepflanzt sein. Der vorhandene Schweinemaststall und Güllebehälter würden bestehen bleiben.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben und der damit verbundenen Flächenversiegelung kann das Oberflächenwasser zukünftig nicht mehr ungehindert auf der bisher landwirtschaftlichen Fläche versickern. Stattdessen soll es, wie im angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan, über vorhandene Versickerungsbecken und -mulden zur Versickerung gebracht werden. Auf das Schutzgut Wasser ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen und Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### **6.3.2 Schutzgut Fläche**

Der durchschnittliche Versiegelungsgrad, d.h. der Anteil der versiegelten Böden an der Gesamtfläche der Gemeinde Breddorf beträgt ca. 4,03 % (Stand: 08.02.2023), gemäß der Karte „Grad der Bodenversiegelung auf Gemeindeebene“ (1:50.000).

Ohne die Durchführung der Planung würde sich der Versiegelungsgrad in der Gemeinde Breddorf nicht ändern und der unbebaute Bereich könnte weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Im landesweiten Vergleich ist die Versiegelung in der Gemeinde Breddorf geringer als im Landesvergleich, aktuell sind in Niedersachsen 6,4 % der Landesfläche versiegelt.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben wird im Plangebiet eine dauerhafte Versiegelung zugelassen. Ein Teilbereich des Plangebietes ist bereits mit baulichen Anlagen bebaut und versiegelt. Mit der Ausweisung des Sondergebietes werden ausschließlich landwirtschaftliche Ackerflächen in Anspruch genommen. Aufgrund der standörtlichen Gegebenheit und den fehlenden Alternativen wird die Versiegelung von unbebauten Flächen als vertretbar angesehen.

### **6.3.3 Schutzgut Klima/Luft**

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich ausgedehnter Kaltluftentstehungsgebiete, die die weiträumigen Ackerflächen der Umgebung umfassen. Im Plangebiet ist ein Maststall samt Zuwegung und ein Güllebehälter vorhanden. Direkt angrenzend ist eine Biogasanlage vorhanden. Weiterhin befinden sich umliegend zahlreiche Gehölzstrukturen.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die baulichen Anlagen weiterhin bestehen. Die Ackerfläche würde weiter landwirtschaftlich genutzt werden und zusammen mit den Gehölzen einen Beitrag an die Frischluftentstehung beitragen.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten. Während der Bautätigkeiten könnten sich zeitweilig durch Baumaschinen

---

temporär höhere Immissionsbelastungen ergeben. Mögliche Immissionen aus dem Betrieb der Anlagen sind durch technische Möglichkeiten auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sorgen auch zukünftig für einen guten Luftaustausch, sodass die mit dem Vorhaben verbundenen leichten Temperaturerhöhungen durch die Speicherung und Abstrahlung von Sonnenwärme ausgeglichen werden können. Kompensationsmaßnahmen sind für das Schutzgut Klima/Luft nicht erforderlich.

#### **6.3.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere**

##### *Pflanzen*

Im Plangebiet sowie umliegend erfolgte eine Biotoptypenkartierung. Die Biotoptypen wurden nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS, 2021) erfasst.

Das Plangebiet beinhaltet im nordöstlichen Bereich, entlang des Löhwegs, einen Schweinemaststall (ODP). Erschlossen ist die Stallanlage von zwei Zufahrten. Diese beinhalten eine Schottertragschicht (OVWs). Zwischen der Stallanlage und dem Löhweg befinden sich Anpflanzungen von Strauch-Baumhecken (HFM) als Kompensationen aus dem rechtsverb. B-Plan Nr. 10a „Schafbrücke II“. Im südwestlichen Plangebiet ist ein Güllebehälter (ODP) von dem Betriebsgelände der angrenzenden Biogasanlage vorhanden. Daran angrenzend befindet sich eine Streuobstwiese (HOJ). Diese beinhaltet eine Kompensation für ein Bauvorhaben (Az.: 63-20669-10-16). Entlang der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze verlaufen 5 m breite Strauch-Baumhecken, die zur Kompensation des Schweinemaststalls angelegt wurden. Die weiteren unbebauten Flächen im Plangebiet beinhalten Acker (A) oder Scher- und Trittrassen (GR), im Umfeld des Stalls. Vor dem Stall ist noch ein Erdhügel mit Ruderalfluren (UR/OMX) vorhanden. Südlich außerhalb des Plangebietes befindet sich eine Biogasanlage (OKG/OF/GR). Nördlich und westlich des Plangebietes verläuft der Hanstedter Mühlengraben (FGR), welcher im Böschungsbereich Ruderalfluren (UR) aufweist. Ansonsten sind umliegend weitere Ackerflächen vorhanden.

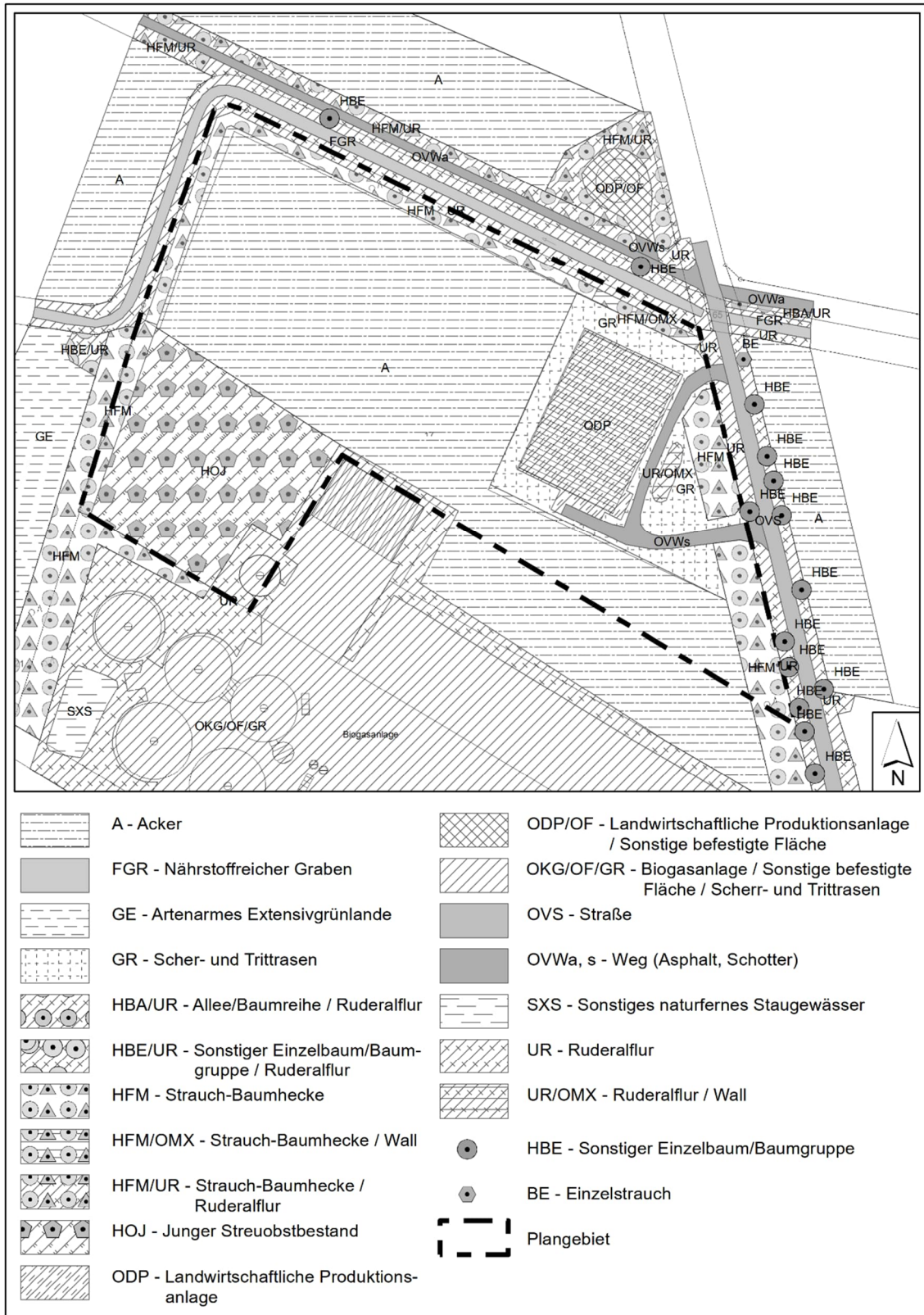


Abb. 2: Biotypen und Nutzungen

(ohne Maßstab)

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die baulichen Anlagen fortbestehen. Die Ackerfläche würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Bebauung des Ackers wäre nicht möglich. Die Gehölzbestände bleiben vollständig bestehen.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2024) in sechs Wertstufen.

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher bis hervorragender Bedeutung, W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung, W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung, W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung, W 1 = Biotoptyp mit geringer bis sehr geringer Bedeutung, W 0 = Biotoptyp mit sehr geringer oder keiner Bedeutung; E = Baum- und Strauchbestände (Ersatzpflanzung).

<b>Biotoptyp</b>	<b>Wertstufe Ist-Zustand</b>	<b>Wertstufe Soll-Zustand</b>	<b>Kompensations- bedarf</b>
<b>Innerhalb des Plangebietes</b>			
- Acker (A)	1	0-1	-
- Scher- und Trittrassen (GR)	1	0-1	-
- Strauch-Baumhecke (HFM)	3	3	-
- Strauch-Baumhecke / Wall (HFM/OMX)	3	3	-
- Junger Streuobstbestand (HOJ)	3-4	3-4	-
- Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP)	0	0-1	-
- Biogasanlage / Sonstige befestigte Fläche / Scher- und Trittrassen (OKG/OF/GR)	0-1	0-1	-
- Weg (Schotter) (OVWs)	0	0-1	-
- Ruderalflur (UR)	3	0-1	ca. 725 m <sup>2</sup>
- Ruderalflur / Wall (UR/OMX)	3	0-1	ca. 145 m <sup>2</sup>
<b>Außerhalb des Plangebietes</b>			
- Acker (A)		1	
- Nährstoffreicher Graben (FGR)		2	
- Artenarmes Extensivgrünland (GE)		3	
- Allee/Baumreihe / Ruderalflur (HBA/UR)		E/3	
- Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe / Ruderalflur (HBE/UR)		E/3	
- Strauch-Baumhecke (HFM)		3	
- Strauch-Baumhecke / Ruderalflur (HFM/UR)		3	
- Landwirtschaftliche Produktionsanlage / Sonstige befestigte Fläche (ODP/OF)		0	

- <i>Biogasanlage / Sonstige befestigte Fläche / Scher- und Trittrassen (OKG/OF/GR)</i>	0-1	
- <i>Straße (OVS)</i>	0	
- <i>Weg (Asphalt, Schotter) (OVWa, s)</i>	0	
- <i>Sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS)</i>	1-2	
- <i>Ruderalflur (UR)</i>	3	

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10b wird vorwiegend eine Ackerfläche überplant. Diese ist von sehr geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Der vorhandene Schweinemaststall wird mit der Planung planungsrechtlich gesichert. Die vorhandenen Anpflanzungen von Strauch-Baumhecken und Streuobstwiese zur Kompensation von angrenzenden Planungen und des Maststalles bleiben vollständig bestehen und werden entsprechend als zu erhalten festgesetzt.

Vor dem Maststall ist ein Erdhügel mit ruderalartigem Aufwuchs vorhanden. Des Weiteren ragt südlich vom anliegenden Betriebsgelände der Biogasanlage eine Ruderalflur ins Plangebiet hinein. Mit der möglichen Beseitigung dieser Ruderalfluren ergeben sich auf das Schutzgut Pflanzen erhebliche Beeinträchtigungen und Kompensationen sind erforderlich. Die vorhandenen ruderalartigen Strukturen entlang des Gewässerrandstreifens bleiben bestehen. Diesbezüglich sind keine Kompensationen erforderlich.

#### *Tiere*

Das Plangebiet hat aufgrund der ackerbaulichen Nutzung mit angrenzendem Maststall und dem Betriebsgelände der Biogasanlage nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Die Nutzungsintensität und Störeinflüsse sind durch die Bebauung und Nutzung als hoch anzusehen. Die eindeutig ungestörten Lebensräume befinden sich westlich des Plangebietes. Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Plangebiet stellen einen potentiellen Lebensraum für anspruchslosere Arten dar. Die Gehölzbestände bleiben vollständig erhalten.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde ein Teilbereich des Plangebietes weiterhin mit dem Maststall samt Zuwegung und Güllebehälter bebaut bzw. versiegelt sein. Die unbebauten Flächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Der Gehölzbestand würde vollständig bestehen bleiben.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Artenvielfalt ist durch die zum einen intensive landwirtschaftliche Nutzung und zum anderen durch die baulichen Anlagen und der menschlichen Präsenz als eingeschränkt zu bezeichnen. Mit dem geplanten Vorhaben entstehen auf das Schutzgut Tiere keine erheblichen Beeinträchtigungen. Der Gehölzbestand bleibt vollständig erhalten. Eine Kompensation für das Schutzgut Tiere ist nicht erforderlich.

---

Um einen mit dem geplanten Vorhaben möglichen artenschutzrechtlichen Konflikt ausschließen zu können, sind bei der Durchführung der Planung Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (siehe Kap. 7 „Artenschutz“).

### **6.3.5 Schutzgut Landschaft**

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortschaft Hanstedt der Gemeinde Breddorf, außerhalb der Ortslage an der Gemeindeverbindungsstraße „Löhweg“. Im Plangebiet befindet sich vorwiegend eine landwirtschaftliche Nutzfläche und im östlichen Teilbereich ein Maststall. Entlang der Plangebietsgrenzen sind Anpflanzungen von Strauch-Baumhecken vorhanden und im südwestlichen Teilbereich eine Streuobstwiese. Südlich des Plangebietes werden Biogasanlagen mit entsprechenden technischen Anlagen betrieben. Nördlich und westlich grenzt ans Plangebiet ein schmales Fließgewässer „Hanstedter Mühlengraben“ an. Jenseits des Grabens und auch östlich des Plangebietes setzt sich die landwirtschaftliche Bodennutzung fort. In einem Abstand von ca. 400 m südlich des Plangebietes beginnt die geschlossene Ortslage von Hanstedt, die eine gemischte Bebauung aus Wohnhäusern, landwirtschaftlichen Hofstellen und sonstigen Gewerbebetrieben aufweist. Die vorhandenen Gehölzbestände und Wälder durchgrünen und werten den strukturalarmen Landschaftsraum auf.

Ohne die Durchführung der Planung würde ein Teilbereich des Plangebietes weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die baulichen Anlagen sowie die Gehölzbestände würden vollständig bestehen bleiben.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Das Plangebiet ist in Teilbereichen mit dem Maststall und Güllebehälter bereits bebaut und dementsprechend vorgeprägt. Ansonsten handelt es sich im Wesentlichen um eine Ackerfläche. Entlang den Plangebietsgrenzen sind Anpflanzungen von Strauch-Baumhecken vorhanden und im südwestlichen Teilbereich befindet sich eine Streuobstwiese. Der gesamte Gehölzbestand wird dauerhaft erhalten. Aufgrund der weiterfortbestehenden Eingrünung des Plangebietes können zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen werden. Für das Schutzgut Landschaft sind weitere Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich.

### **6.3.6 Schutzgut Mensch**

#### *Wohnumfeld*

Die nächstgelegene Wohnbebauung am Ortsrand von Breddorf befindet sich in ca. 350 m Entfernung. Das Wohnumfeld am Ortsrand ist geprägt durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung auf den landwirtschaftlichen Flächen.

#### *Schall- und Geruchsmissionen*

Wohnnutzungen befinden sich in einem Abstand von ca. 300 m südlich des Plangebietes am Ortsrand von Hanstedt. Für die Beurteilung der Geruchsmissionen liegt ein Gutachten vor. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass unter den Voraussetzungen eines

---

ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage an der nächstgelegenen Wohnbebauung am nordwestlichen Ortsrand von Hanstedt ein Geruchsstundenanteil von 1,4% der Jahresstunden zu erwarten ist. Die Geruchsbelastung liegt unter einem Geruchsstundenanteil von 2 % der Jahresstunden und ist nach den Maßstäben der Geruchsimmissions-Richtlinie als irrelevant einzustufen.

Zusätzlicher Fahrzeugverkehr durch Anlieferungen etc. ist nur in geringfügigem Maß zu erwarten. Zusätzliche Schallemissionen sind durch den Einsatz weiterer Energieträger nur in geringem Umfang zu erwarten. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren, wenn die einzelnen technischen Anlagen (z.B. Errichtung eines Elektrolyseurs) konkret bekannt sind, ist diese Annahme konkret zu überprüfen.

### *Erholung*

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (2020) beinhaltet das Plangebiet keine Erholungsfunktionen. Die landwirtschaftlichen Flächen beinhalten ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze ragt geringfügig ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ins Plangebiet hinein.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet mit baulichen Anlagen können dem Plangebiet keine wesentlichen Funktionen der Naherholung zugeordnet werden. Die umliegenden landwirtschaftlichen Wege stehen auch zukünftig der Naherholung uneingeschränkt zur Verfügung.

### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch. Das Plangebiet ist bereits vorbelastet. Durch die vorhandenen Gehölzbestände wird das Plangebiet zur umliegenden Landschaft bereits gut eingegrünt. Dagegen lassen sich auch keine Einschränkungen von umliegenden Erholungsfunktionen ableiten. Die umliegenden landwirtschaftlichen Wege stehen weiterhin uneingeschränkt der Erholungsnutzung zur Verfügung. Kompensationsmaßnahmen sind für das Schutzgut Mensch nicht erforderlich.

### **6.3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kultur- und sonstige Sachgüter sind, bis auf die vorhandene Bebauung, innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

### 6.3.8 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

<b>Beeinträchtigungen des Schutzgutes</b>	<b>⇒ Wirkung auf das Schutzgut</b>
<b>Boden und Wasser</b>	<b>Tiere und Pflanzen</b>
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb des geplanten Sondergebietes	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teillebensräumen
	<b>Landschaft</b>
	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches
<b>Landschaft</b>	<b>Klima/ Mensch</b>
	Aufwärmung, Verstärkung der Staubeentwicklung
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen	<b>Mensch</b>
	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens

### 6.3.9 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Null-Variante)

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde ein Teilbereich des Plangebietes weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die vorhandenen baulichen Anlagen und Gehölzbestände würden weiterhin bestehen bleiben.

### 6.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§ 15 BNatSchG).

Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der bereits durch mit einem Maststall samt Zuwegung und ein Güllebehälter bebaut ist,
- der durch eine anliegende Biogasanlage vorgeprägt ist,

- der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nur eine sehr geringe Bedeutung besitzt,
- der bereits durch Anpflanzungen von Strauch-Baumhecken gut eingegrünt wird,
- bei dem das unbelastete Niederschlagswasser im Plangebiet versickert und so der Grundwassererneuerung weiterhin zur Verfügung steht,
- der nach dem Landschaftsrahmenplan in Bezug auf das Landschaftsbild eine geringe Bedeutung hat, und
- der bereits ausgebaute Wege nutzt.

Im Bebauungsplan festgesetzte Maßnahmen:

- Zur Eingrünung des Plangebietes - Festsetzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern,
- Maßnahmenfläche – Streuobstwiese,
- Erhalt eines Gewässerrandstreifens mit ruderalartigem Bewuchs,
- Beschränkung der Farbgebung der Außenfassaden der Behälter und sonstigen Gebäuden einschl. Dachflächen,
- Beschränkung der Höhe von baulichen Anlagen von max. 18 m.

<b>Schutzgut / Wirkfaktor</b>	<b>Beeinträchtigungen</b>
<i>Schutzgut Boden</i>	
Überbauung / Versiegelung von Boden (Sondergebiet)	<u>Baubedingt:</u> Die Bauarbeiten (Lagerung von Baumaterialien, Baustellenverkehr) führen zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verdichtungen. Nach Bauende sind Bodenverdichtungen durch Lockerung des Bodens zu minimieren. → <i>Keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Durch die Versiegelung / Bebauung entsteht ein Verlust / Beeinträchtigung der Bodenfunktionen von Boden → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Wasser</i>	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Sondergebiet)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Versickerung im Plangebiet – keine Verringerung der Grundwasserneubildung → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Klima/Luft</i>	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Sondergebiet)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase könnten sich geringfügig höhere Immissionsbelastungen (durch Baumaschinen) ergeben → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>

	<u>Anlagenbedingt:</u> umliegend großräumige Frisch- u. Kaltluftentstehungsgebiete vorhanden → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut biologische Vielfalt</i>	
Inanspruchnahme / Überbauung von Vegetationsflächen (Sondergebiet)	<u>Baubedingt:</u> Aufgrund der gewerblichen bzw. landwirtschaftlichen Nutzung sowie dem Fehlen von wertvollen Ökosystemen sind baubedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Teilw. Beseitigung von Biotoptypen mittlerer Bedeutung → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Landschaft</i>	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Sondergebiet)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar und stellen eine temporäre Beeinträchtigung dar. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Erweiterung von landwirtschaftlichen Anlagen am Ortsrand – Eingrünung vorhanden → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Mensch</i>	
Ausweisung eines Sondergebietes	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Es werden bauliche Anlagen errichtet und neue Arbeitsplätze geschaffen. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen

- des Schutzgutes Boden (durch Abgrabung, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung und Einbringen von Fremdmaterialien), und
- des Schutzgutes Pflanzen (durch Verlust von Ruderalfluren)

sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im folgenden Abschnitt ermittelt und beschrieben.

#### 6.4.1 Berechnung des Kompensationsbedarfes

Der sich aufgrund der Planung ergebende Ausgleichsbedarf wird unter Berücksichtigung der vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie 1994 herausgegebenen "Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" berechnet (aktualisierte Fassung, MU: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2006).

## Schutzgut Boden

<p>Plangebiet gesamt: ca. 34.360 m<sup>2</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sondergebiet (SO): ca. 27.625 m<sup>2</sup>, davon: <ul style="list-style-type: none"> <li>- ca. 3.730 m<sup>2</sup> bereits bebaut und versiegelt,</li> <li>- Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern: ca. 3.995 m<sup>2</sup>,</li> </ul> </li> <li>- Maßnahmenfläche, hier Streuobstwiese: ca. 5.240 m<sup>2</sup></li> <li>- Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, hier: Gewässerrandstreifen: ca. 1.495 m<sup>2</sup></li> </ul>
<p><u>Sondergebiet (SO)</u></p> <p>Bezüglich der Versiegelung und der sonstigen Nutzung des Sondergebietes (SO) wird von der höchstzulässigen Versiegelung im GE von 80 % ausgegangen.</p> <p>ca. 27.625 m<sup>2</sup> x 0,8 = ca. 22.100 m<sup>2</sup></p> <p>ca. 22.100 m<sup>2</sup> - ca. 3.730 m<sup>2</sup> bereits bebaut und versiegelt = ca. 18.370 m<sup>2</sup></p>
<p><i>Betroffenes Schutzgut: Boden</i></p> <p><u>Sondergebiet (SO)</u>  Ausgleichsfaktor: 1:0,5*  Ausgleichsbedarf: ca. 18.370 m<sup>2</sup> x 0,5 =&gt; <b><u>ca. 9.185 m<sup>2</sup></u></b></p> <p><b><u>Ausgleichsbedarf Schutzgut Boden insgesamt: ca. 9.185 m<sup>2</sup></u></b></p>
<p><b><u>Extern:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufforstung eines standortgerechten, heimischen Laubmischwaldes – Flst. 268/32, Flur 3, Gem. Rhade – ca. 7.450 m<sup>2</sup></li> <li>- Entwicklung einer Ruderalflur – Flst. 57/4, Flur 10, Gem. Hanstedt – ca. 1.735 m<sup>2</sup> von ca. 2.605 m<sup>2</sup></li> </ul>

## Schutzgut Pflanzen

In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen ergibt sich mit der geringfügigen Überplanung von Ruderalfluren von ca. 870 m<sup>2</sup> erhebliche Beeinträchtigungen. Diese werden im weiteren Verfahren mit den erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden extern auf dem Flurstück 57/4, Flur 10, Gem. Hanstedt mit der Entwicklung von Ruderalfluren kompensiert.

## 6.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

### *Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes*

- Aufforstung eines standortgerechten, heimischen Laubmischwaldes – Flst. 268/32, Flur 3, Gem. Rhade (Anlage 1)

Ein Teil des erforderlichen Kompensationsbedarfs für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden von ca. 7.450 m<sup>2</sup> erfolgt außerhalb des Plangebietes auf dem Flurstück 268/32 der Flur 3 in der Gemarkung Rhade (siehe Anlage 1).

Die durchzuführende Ausgleichsmaßnahme ist dem Plangebiet zugeordnet. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch den Grundstückseigentümer in der ersten Pflanzperiode (November bis April) nach Beginn von Baumaßnahmen im Plangebiet. Die Sicherung und Umsetzung der externen Ausgleichsfläche erfolgen über einen städtebaulichen Vertrag sowie durch eine dingliche Sicherung zugunsten der Gemeinde Breddorf.

Das Flurstück weist eine Größe von ca. 7.590 m<sup>2</sup> auf und beinhaltet im Wesentlichen ein Intensivgrünland. Entlang der Straße „Alter Löhdam“ beinhaltet das Flurstück bereits Gehölzbestand von ca. 140 m<sup>2</sup>. Dieser Bestand kann für Kompensationsmaßnahmen nicht angerechnet werden.

Als Kompensationsmaßnahme ist auf der vorhandenen Grünlandfläche von ca. 7.450 m<sup>2</sup> eine Aufforstung eines standortgerechten, heimischen Laubmischwaldes vorgesehen. Als Zielbiotop könnte ein Bodensaurer Eichenmischwald, feuchterer bis nasser Standorte entwickelt werden.

Die Aufforstung ist unter Beratung des Forstamtes und in Abstimmung mit der Unteren Waldbehörde durchzuführen. Das derzeitige Grünland ist mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Die Pflanzungen haben mit Baumschulwaren aus anerkannten Herkünften gem. Forstvermehrungsgut-Gesetz zu erfolgen. Die Aufforstung ist allseitig zum Schutz vor Verbiss 5 - 8 Jahre lang einzuzäunen oder bis die Pflanzen zumindest aus der Verbisszone (Pflanzenhöhe ca. 1,50 bis 1,80 m) herausgewachsen sind. Der Zaun ist anschließend zu entfernen. Eine dauerhafte Einzäunung von Wald ist nach dem NWaldLG verboten.

- Entwicklung einer Ruderalflur – Flst. 57/4, Flur 10, Gem. Hanstedt (Anlage 2)

Der weitere Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden (ca. 1.735 m<sup>2</sup>) sowie der Bedarf für das Schutzgut Pflanzen (ca. 870 m<sup>2</sup>) soll vollständig außerhalb des Plangebietes auf dem Flurstück 57/4 der Flur 10 in der Gemarkung Hanstedt erbracht werden (siehe Anlage 2).

Auf dem Flurstück 57/4 ist bereits eine Kompensationsmaßnahme des rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 10a – 2. Änderung „Schafbrücke II“ vorhanden. Im westlichen Teilbereich des Flurstückes ist auf einer Fläche von ca. 2.700 m<sup>2</sup> die Anlage einer Streuobstwiese vorgesehen. Aufgrund der feuchten Bodenverhältnisse auf dem verbleibenden Acker wurde von der Unteren Naturschutzbehörde eine Erweiterung der Streuobstwiese zur Kompensation abgeraten. Stattdessen soll angrenzend an die Streuobstwiese (B-Plan Nr. 10a – 2. Änderung „Schafbrücke II“) die Entwicklung einer Ruderalflur von ca. 2.605 m<sup>2</sup> angestrebt werden.

Die durchzuführende Ausgleichsmaßnahme ist dem Plangebiet zugeordnet. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch den Grundstückseigentümer in der ersten Bewirtschaftungsperiode nach Beginn von Baumaßnahmen im Plangebiet. Die Sicherung und Umsetzung der externen Ausgleichsfläche erfolgen über einen städtebaulichen Vertrag sowie durch eine dingliche Sicherung zugunsten der Gemeinde Breddorf.

Zur Erstinstandsetzung hat eine Ansaat mit einer Saatgutmischung „24 NI Mehrjährige Blühstreifen BS 2 Niedersachsen“ mit 70 % Wildpflanzen (Regiosaatgut) und 30 % Kulturarten oder vergleichbares zu erfolgen. Das Saatgut ist bis spätestens 15. Mai in einer Aussaatstärke von mindestens 7 kg/ha plus Füllstoff (insg. 10kg/ha) auszubringen. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist nicht zulässig. Die Brachfläche soll sich überwiegend selbst überlassen werden, eine landwirtschaftliche Nutzung ist nicht zulässig. Um Gehölzaufwuchs zu vermeiden, ist eine Mahd ab September im 2 - 3-jährigen Turnus mit Abfuhr des Mahdgutes für Nährstoffentzug zulässig. Durch regelmäßige Kontrollen ist ein Neophytenaufwuchs zu unterbinden. Bei Aufwuchs von Neophyten ist eine Mahd vor der Vermehrungsphase durchzuführen. Zur Abgrenzung gegenüber dem landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Eichenspaltpfähle in einem Abstand von ca. 20 - 25 m zu berücksichtigen.

Nach der Durchführung der oben beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen gelten die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen als vollständig kompensiert.

## **6.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes**

Aus städtebaulicher Sicht ist es sinnvoll, neue Formen der Energiegewinnung bzw. Modifikationen der Biogasnutzung an einem Standort zu konzentrieren, der bereits der Erzeugung und Weiterverarbeitung von erneuerbaren Energien dient. Somit wird auch dem Grundsatz des BauGB Genüge getan, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Es kann das Entstehen neuer Standorte im Außenbereich und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden.

Ziel der Planung ist es, den Produktionsstandort in Verbindung mit den bereits bestehenden Biogasanlagen insgesamt zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern. Die Biogasanlagen sind angrenzend bereits vorhanden.

Gleichwertige Alternativen zu dem vorhandenen Standort der Biogasanlage sind in Breddorf nicht vorhanden, zumal eine evtl. Neuplanung bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in größerem Umfang in Anspruch nehmen und somit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden widersprechen würde. Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen und der Lage am Ort mit ausreichender Entfernung zur Wohnbebauung bieten sich keine Alternativflächen an, die nicht auch einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Ziel ist eine Optimierung der vorhandenen Kapazitäten und Abrundung der baulichen Anlagen am Standort.

---

## 6.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben.

### Angewendete Verfahren

Die Biotoptypenkartierung erfolgte auf Grundlage einer Ortsbesichtigung.

## 6.7 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)

- Die Kompensationsmaßnahme Aufforstung eines standortgerechten, heimischen Laubmischwaldes auf dem Flurstück 268/32 der Flur 3 in der Gemarkung Rhade ist zu Beginn der Pflanzperiode, im 3. Jahr nach Anpflanzung und nach 7 Jahren zum letzten Mal zu überprüfen. Als angewachsen gilt ein Gehölz, wenn ein erkennbarer Austrieb stattgefunden hat. Die Ergebnisse der Überprüfung sind als Protokoll und Fotodokumentation bei der Gemeinde Breddorf zu hinterlegen.
- Die Kompensationsmaßnahme Entwicklung einer Ruderalflur auf dem Flurstück 57/4 der Flur 10 in der Gemarkung Hanstedt ist zu protokollieren. Der Ist-Zustand ist zu Beginn der Vegetationsperiode aufzunehmen und als Protokoll und Fotodokumentation bei der Gemeinde Breddorf zu hinterlegen. Des Weiteren sind der Bestand und die Entwicklung der Ruderalflur nach 5 und 10 Jahren noch einmal zu kontrollieren und als Protokoll und Fotodokumentation bei der Gemeinde Breddorf zu hinterlegen.

## 6.8 Ergebnis der Umweltprüfung

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

## 7. ARTENSCHUTZ

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der

---

Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiter modifiziert. Darin heißt es, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Plangebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)**

##### Säugetiere

Im Plangebiet ist ein Vorkommen von Fledermäusen nicht zu erwarten. Das Plangebiet beinhaltet keinen geeigneten Lebensraum. Der Gehölzbestand ist jungen Alters und die Gebäude beinhalten keine Quartiermöglichkeiten. Demzufolge kann eine Tötung bei der Durchführung der Planung und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

##### Vögel

Eine Beseitigung von Gehölzen ist mit der Planung nicht verbunden. Mit einer Baufeldfreimachung außerhalb der allgemeingültigen Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) kann eine Tötung von Vögeln ausgeschlossen werden. Weiterhin sollte über eine Begehung

---

der Bauflächen vor Baubeginn sichergestellt werden, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann demnach ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Tötungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)**

Säugetiere

Das Plangebiet ist bereits durch dessen Nutzungen mit verschiedenen Störeinträgen wie Geräuschen (Siedlung und Verkehr) sowie Lichtimmissionen vorbelastet. Diese Situation wird sich mit der Planung in Bezug auf Fledermäuse nicht wesentlich ändern. Die vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben vollständig erhalten und ein Überfliegen ist weiterhin uneingeschränkt möglich. Eine Störung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population kann mit dem geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben sich nicht.

Vögel

Die Bebauung von landwirtschaftlichen Flächen stellt für mehrere Arten einen Verlust von potentiellen Brutstandorten dar. Das Plangebiet weist mit dem Maststall und Güllebehälter bereits Bebauungen auf. Angrenzend befindet sich eine Biogasanlage. Durch die vorhandenen Bebauungen und Gehölzbestände unterliegt das Plangebiet Störeinträgen, sodass ein Vorkommen von gefährdeten Arten eher nicht zu erwarten ist. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass die Flächen im Plangebiet von anspruchsloseren Offenlandarten genutzt werden. Mit der Bauaufreimung außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) können mögliche Störungen auf ein Mindestmaß reduziert werden und eine Störung von lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden. Zudem sind umliegend ausreichend Ausweichlebensräume vorhanden. Mit dem Erhalt von Gehölzen verbleiben im Plangebiet Lebensräume für Gehölzbrüter. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann demnach ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Störungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Säugetiere

Das Plangebiet beinhaltet keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der gesamte Gehölzbestand wird als zu erhalten festgesetzt. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vögel

Die vorhandenen Gehölzstrukturen sowie die landwirtschaftlichen Flächen eignen sich trotz ihrer Störeinträgen für einige Arten als Brutplatz. Dies dürfte im Wesentlichen nur ubiquitäre Arten betreffen, die jährlich einen neuen Brutplatz errichten. Für

Gehölzbrüter verbleiben mit dem Erhalt von Gehölzen ausreichend Strukturen im Plangebiet. Die ökologische Funktion wird auch zukünftig erfüllt. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ergeben sich nicht.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 4 (Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Pflanzen)**

Im Rahmen der vorgenommenen Biotoptypenkartierung wurde das Arteninventar vegetationskundlich begutachtet. Dahingehend sind keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenvorkommen innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann derzeit nicht prognostiziert werden.

**Fazit**

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind bzw. vermieden werden können. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) erfolgt. Weiterhin ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden.

*Hinweis:*

*Alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen nicht sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.*

**8. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 B „Schafbrücke III“ in Breddorf soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 30 BauGB für die Erweiterung und die nachhaltige Ausrichtung der Biogasanlagen geschaffen werden.

Aus städtebaulicher Sicht ist es sinnvoll, neue Formen der Energiegewinnung bzw. Modifikationen der Biogasnutzung an einem Standort zu konzentrieren, der bereits der Erzeugung und Weiterverarbeitung von erneuerbaren Energien dient. Somit wird auch dem Grundsatz des BauGB Genüge getan, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Es kann das Entstehen neuer Standorte im Außenbereich und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden.

Ziel der Planung ist es, den Produktionsstandort insgesamt zukunftssicher und nachhaltig auszurichten und zu betreiben. Insgesamt soll der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage

---

ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern.

Der Nutzungskatalog des Sondergebietes wird umfangreicher festgesetzt.

Als Maß der baulichen Nutzung werden wie im angrenzenden Plangebiet eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine maximale Höhe der baulichen Anlagen von 18,00 m festgesetzt. Weiterhin ist eine Maßnahmenfläche für eine Streuobstwiese festgesetzt.

Die Biogasanlagen sind angrenzend bereits vorhanden. Gleichwertige Alternativen zu dem vorhandenen Standort der Biogasanlage sind in Breddorf nicht vorhanden, zumal eine evtl. Neuplanung bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in größerem Umfang in Anspruch nehmen und somit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden widersprechen würde. Ziel ist eine Optimierung der vorhandenen Kapazitäten und Abrundung der baulichen Anlagen am Standort.

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortschaft Hanstedt der Gemeinde Breddorf, außerhalb der Ortslage an der Gemeindeverbindungsstraße „Löhweg“. Im Plangebiet befindet sich vorwiegend eine landwirtschaftliche Ackerfläche und im östlichen Teilbereich ein Maststall. Entlang der Plangebietsgrenzen sind Anpflanzungen von Strauch-Baumhecken vorhanden und im südwestlichen Teilbereich eine Streuobstwiese. Die vorhandenen Gehölzstrukturen werden dauerhaft als zu erhalten festgesetzt und dienen der Kompensation bestehender baulichen Anlagen im Plangebiet sowie dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 10a „Schafbrücke II“. Südlich des Plangebietes werden Biogasanlagen mit entsprechenden technischen Anlagen betrieben. Im Übergang des derzeitigen Betriebsgeländes der Biogasanlagen zum Plangebiet haben sich in schmaler Ausdehnung Ruderalfluren entwickelt. Weiterhin befindet sich vor dem Maststall ein Erdhügel mit ruderalartigem Aufwuchs. Mit der möglichen Beseitigung dieser Ruderalfluren ergeben sich auf das Schutzgut Pflanzen erhebliche Beeinträchtigungen. Weitere erhebliche Beeinträchtigungen sind mit der Versiegelung und Überbauung von Boden auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft können mit dem Erhalt der Gehölzbestände vermieden werden.

Die genannten Beeinträchtigungen sind im Sinne des Naturschutzgesetzes ausgleichbar. Sie werden außerhalb des Plangebietes auf externen Flächen vollständig kompensiert.

Nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen gelten die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Pflanzen als vollständig ausgeglichen.

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

Breddorf, den

(Schmiedel)  
Bürgermeisterin

01/2026

**ANLAGEN**

- Anlage 1: Externe Ausgleichsfläche – Flst. 268/32, Flur 3, Gem. Rhade  
Anlage 2: Externe Ausgleichsfläche – Flst. 57/4, Flur 10, Gem. Hanstedt

## QUELLENVERZEICHNIS

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: März 2021.

LANDKREIS ROTENBURG (2015): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan - Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: 2015.

LANDKREIS ROTENBURG (2020): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: Mai, 2020.

NIBIS (2025): Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS-Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap/3/?lang=de>).

NLWKN (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen - mit Einstufungen der Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hannover, Heft 2/2024.

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2025): Geoportal Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>).

TÜV NORD-HANNOVER (2005): Gutachtliche Stellungnahme zu Geruchsemissionen und nachbarschaftlichen -immissionen im Zusammenhang mit dem geplanten Bebauungsplan der Gemeinde Breddorf, Biogasanlage der Drewes Ringen GbR in Breddorf-Hanstedt.

## Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

**BauGB** - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 ([BGBl. I S. 221](#)) m.W.v. 01.10.2023.

**BauNVO** - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 ([BGBl. I S. 132](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 ([BGBl. I S. 176](#)) m.W.v. 07.07.2023.

**PlanzV** – Planzeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**BNatSchG** – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

**NNatSchG** – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010, (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5).